

Freie Universität Berlin

Zentraler Wahlvorstand

Bekanntmachung

Nr. 16/19

Tag der Bekanntmachung: 26. Juni 2019
14195 Berlin, Thielallee 38
☎ (030) 838 - 55110
🌐 www.fu-berlin.de/zvw

Bekanntmachung der Nachwahl der Mitglieder des Rates der Beschäftigten für die Gruppe des höheren Dienstes der Universitätsbibliothek (UB-Rat) der Freien Universität Berlin am 21. August 2019

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die Nachwahl von drei Beschäftigten des höheren Dienstes der Universitätsbibliothek zum Rat der Beschäftigten der Universitätsbibliothek (UB-Rat) unter Verkürzung der Fristen auf ein Viertel am

21. August 2019

durchgeführt wird.

o. Vorbemerkung

Der Stimmbezirk „Universitätsbibliothek“ umfasst die Zentrale Bibliothek (§ 1 Absatz 2 der Bibliotheksordnung) bzw. die dem Bibliotheksbereich 1 (Universitätsbibliothek) zugeordnete Universitätsbibliothek als Bibliotheksverwaltungszentrale.

Vor der Durchführung der Wahl wird der Direktor der Universitätsbibliothek am **14. August 2019** (Beginn: **8.00 Uhr**; Ort: Garystraße 39, 14195 Berlin, 1. Etage, Lesesaal) eine Versammlung der Beschäftigten einberufen, in der sich die Kandidat/inn/en vorstellen können.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Beschäftigten der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge (**12. August 2019**) und am Wahltag (**21. August 2019**) Mitglied der Freien Universität Berlin sind.

Jede/r Wahlberechtigte der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin ist nur in der Laufbahngruppe wählbar, in der er/sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge (**12. August 2019**) seine/ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Wahlvorstand nach Anhörung des oder der Wahlberechtigten über die Zuordnung.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wähler/innen/verzeichnis: Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit

Das Wähler/innen/verzeichnis wird **vom 06. bis zum 09. August 2019** in der Zeit **von 9.00 bis 12.00 Uhr** im Sekretariat der Universitätsbibliothek, Garystraße 39, 14195 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wähler/innen/verzeichnisses, also bis zum **09. August 2019, 12.00 Uhr**, beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

12. August 2019, 12.00 Uhr,

beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/innen enthalten und sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, einzureichen. Von allen Bewerber/inne/n sind Vor- und Familienname, Bereich sowie Laufbahngruppe anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zum UB-Rat der Universitätsbibliothek zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Sind innerhalb einer Laufbahngruppe weniger als fünf Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag mindestens eine/n Bewerber/in enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

4. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Zentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

Im Folgenden wird der bislang vorliegende Wahlvorschlag nach Prüfung und Zulassung bekannt gegeben:

Name	Vorname	Bereich (z.B. Hauptabt.)	Amts-/ Dienstbez.	Laufbahngruppe ²⁾
4 Haese	Gerald	CeD:5		höch. D.
3 Söring	Sibylle	"		H
5 Hülliger	Kirsten	UB/CB		höch. D.
2 Franke-Maier	Michael	UB Zugang		höch. D.
1 Narowski	Ringo	CB		höch. D.
6 von Köckritz	Karoline	CeDiS		höch. D.

Rechtsbehelf

Nach § 14 Absatz 4 FU-Wahlordnung kann jede Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tage um 12:00 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin (Dahlem), Thielallee 38, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o.g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für den Fall, dass bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (12. August 2019) weitere Wahlvorschläge eingehen, werden sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht.

5. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom Wahlberechtigten oder von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl **-16. August 2019, 12.00 Uhr-** schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim Zentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Zentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Laufbahngruppe und den Bereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, dass er/sie den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung **-21. August 2019, 13.00 Uhr-** beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

6. Urnenwahl und Stimmabgabe

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihrer Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen.

Das Wahllokal ist am **21. August 2019** in der Zeit **von 10.00 bis 13.00 Uhr** in der Universitätsbibliothek, Gruppenarbeitsraum 118 A, 1. Etage, Garystraße 39, 14195 Berlin, geöffnet.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Auf dem Stimmzettel werden die Namen aller Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge aufgeführt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom/von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. Jede/r Wähler/in darf im Höchsthalle bis zu drei Bewerber/innen ankreuzen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Zentralen Wahlvorstand zu ziehende Los. Gehören einer Laufbahngruppe nicht mehr Beschäftigte als zu wählende Vertreter/innen an, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des UB-Rats.

7. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, Tel. (030) 838 - 55110.



Steinit

(Leiterin der Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)